



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue
allemande EnOA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen
Unterricht DOA

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 31, F +41 26 305 12 13
www.fr.ch

Zuweisungsprüfung ab März 2024 - Präzisierung der Handhabung für Schülerinnen und Schüler ohne Indikator B

Ausgangssituation

Gemäss Art. 6 Abs. 5 der Richtlinien der BKAD betreffend den Übertritt von der Primar- in die Orientierungsschule (*untenstehend Richtlinien*) nehmen nur Schülerinnen und Schüler an der Zuweisungsprüfung teil, deren Indikatoren A, B und C nicht übereinstimmen. Mit dem Wegfall der Übergangsbestimmungen (Art. 14 Abs.2 Richtlinien) gilt diese Regelung auch an den deutschsprachigen Schulen (erstmalig im Schuljahr 2023/24).

Präzisierung der Handhabung für Schülerinnen und Schüler ohne Indikator B

Schülerinnen und Schüler können aus unterschiedlichen Gründen keinen Indikator B haben. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten folgende Präzisierungen hinsichtlich Teilnahme an der Zuweisungsprüfung:

- > Im Prinzip nehmen Schülerinnen und Schüler **ohne Indikator B nicht an der Zuweisungsprüfung teil**. Es liegt ein offener Fall vor. Der Erstzuweisungsentscheid liegt in der Kompetenz der OS-Schuldirektion (Art. 8, 10 und 12, Richtlinien).
- > Schülerinnen und Schüler ohne Indikator B **können in gemeinsamer Absprache** zwischen Eltern, Lehr- und Fachpersonen an der Zuweisungsprüfung in beiden oder in einem der Fächer (Mathematik / Deutsch) **teilnehmen**. Der **Entscheid** liegt bei den **Eltern**.
 - Nimmt die Schülerin oder der Schüler ohne Indikator B an der Zuweisungsprüfung in **beiden Fächern** (Deutsch und Mathematik) teil, liegen 3 Indikatoren vor.
 - Bei **Übereinstimmung der 3 Indikatoren** erfolgt eine **indirekte Erstzuweisung** in den entsprechenden Klassentyp (Art. 9, Richtlinien).
 - Bei **Nicht-Übereinstimmung der 3 Indikatoren** liegt ein **offener Fall** vor. Der Erstzuweisungsentscheid liegt in der Kompetenz der OS-Schuldirektion (vgl. Art. 8, 10 und 12, Richtlinien).
 - Nimmt die Schülerin oder der Schüler ohne Indikator B nur **in einem der beiden Fächer** (Deutsch oder Mathematik) an der Zuweisungsprüfung teil, bleibt es aufgrund des fehlenden Indikators B ein **offener Fall**. Der Erstzuweisungsentscheid liegt in der Kompetenz der OS-Schuldirektion (vgl. Art. 8, 10 und 12, Richtlinien).

Andreas Maag
Amtsvorsteher

Freiburg, 09. März 2023/B94